

HVBG-Info 34/1994 vom 09.12.1994, S. 2887 - 2901, DOK 124:200/001/017-BSG

Entziehung einer Dienstbeschädigtenteilrente, die an einen ehemaligen NVA-Offizier gezahlt worden war - Keine Übernahme diese entzogenen Rente in die gesetzliche Unfallversicherung - BSG-Urteil vom 29.09.1994 - 4 RA 7/94

Das BSG hat mit Urteil vom 29.09.1994 - 4 RA 7/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Hat der Versorgungsträger nach dem 31.07.1991 eine Dienstbeschädigungsteilrente bewilligt oder erhöht, kann deren rückwirkende Entziehung rechtsmißbräuchlich sein (Fortführung von BSG vom 27.01.1993 - 4 RA 40/92 = BSGE 72, 50 = SozR 3-8570 § 10 Nr. 1).
- 2. Dienstbeschädigungsteilrenten dürfen seit dem 03.10.1990 nur noch Sonderversorgungsberechtigten gewährt werden, die zuvor eine Dienstbeschädigung erlitten hatten und bis zum 31.12.1990 aus dem Dienst entlassen worden sind (Fortführung von BSG vom 10.05.1994 - 4 RA 49/93 = SozR 3-8570 § 11 Nr. 1 = HVBG-INFO 1994, S. 1553-1562).
- 3. Recht der ehemaligen DDR gilt als Bundesrecht nur weiter oder ist als solches nur anzuwenden, soweit der EinigVtr die Geltung oder Anwendung von originärem Bundesrecht hintangehalten, im anwendbaren Bundesrecht keine spezielle oder abschließende Regelung getroffen und insoweit die Maßgeblichkeit von DDR-Recht angeordnet hat (Fortführung von BSG vom 27.11.1993 4 RA 10/92 = BSGE 72, 50 = SozR 3-8570 § 10 Nr. 1; st. Rechtsspr.).